

#### **4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] der Gemeinde Jossgrund**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 881) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 155), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in der Sitzung am 18. November 2002 folgende

**4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [ E W S ] vom  
22. November 1993, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Änderung  
der Entwässerungssatzung vom 23. Oktober 2001, beschlossen:**

#### **Artikel 1**

##### **§ 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze**

(1) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung, der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage Burgjoß

mit Wirkung vom 01.01.2003 1,50 EURO

(3) Der Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

mit Wirkung vom 01.01.2003 1,50 EURO

bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr

vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

<u>Die Gebühr beträgt pro angefangenen m<sup>3</sup></u>	<u>30,00 EURO</u>
<u>mindestens jedoch</u>	<u>70,00 EURO</u>
<u>pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung.</u>	

### **§ 25 Verwaltungsgebühr**

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,00 EURO zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 9,00 EURO zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,00 EURO.

### **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Jossgrund, den 20. November 2002

Der Gemeindevorstand

.....

Robert Ruppel  
Bürgermeister

[ Siegel ]